

gegen das Eigenthum, gegen die Ehre (Mord, Todschlag, Verwundung; Raub, Diebstahl, Betrug; Verleumdung, Beschimpfung). Allein ein Spezialgesetz über Presßvergehen nimmt seinen Gattungsbe- griff nicht von dem Objekte der Rechtsverlezung, sondern von dem Werkzeuge, womit dieselbe verübt wurde. Presßvergehen ist jede Rechtsver- lezung gegen den Staat oder Einzelne, welche durch das Mittel der Druckerpresse verübt wird; so z. B. ist der Nachdruck, wo er als verboten angese- hen wird, eine Art Diebstahl, welcher durch das Mittel der Presse verübt wird. Allein da unser Presßgesetz hierüber gänzlich schweigt, so ist er einst- weilen bey uns straflos. Aber eben so unzulässig wäre es, da unser Presßgesetz davon gänzlich schweigt, und dies sogar, indem es das früher hierüber be- standene Gesetz ausdrücklich aufhebt, wenn man Mißbrauch der Publizität durch die Druckerpresse unter andern Titeln, z. B. als Verlezung der Amtstreue, oder als unbe- fugte Kundmachung von Staats- oder Gerichts- geheimnissen u. dgl. bestrafen wollte. Allerdings kann es solche Verbrechen geben; aber wenn sie durch das Mittel der Druckerpresse verübt, vollendet wer- den, so sind sie Presßvergehen (wir abstrahiren einstweilen von dem Gegensatze zwischen Verbre- chen und Vergehen und brauchen das üblichere Wort Presßvergehen im weitern Sinne). Allein unser Presßgesetz sagt von diesen Presßvergehen nichts; mithin sind sie, wiewohl strafwürdig, doch straflos.

Sobald man von diesem Grundsätze abweicht, so ist der Willkür Thür und Thor geöffnet, und wir haben gar kein Preßgesetz mehr, oder vielmehr, wir haben eins, aber nur um zu täuschen. Etwas ganz anderes wäre es, wenn der Gesetzgeber anstatt einer lex specialis über Preßvergehen eine lex specialissima über Verleumdungen und Beschimpfungen, welche durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, erlassen und die Beurtheilung der übrigen Preßvergehen dem Ermessen des Richters ganz anheim gestellt hätte; oder auch, wenn das Gesetz ungefähr folgende Bestimmungen enthielte:

§. Jeder Angehörige oder Einwohner des Kantons Zürich ist für den Inhalt desjenigen, was er drückt oder drucken läßt, sobald die Herausgabe des Gedruckten erfolgt ist, den Gerichten verantwortlich.

§. Verleumdungen und Beschimpfungen, welche durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, sind, wenn nicht durch die Natur derselben oder durch ihre Gefährlichkeit für Ruhe und Sicherheit des Staates schwerere Strafe verwirkt ist, immerhin als Preßvergehen mit nachfolgenden Strafen zu belegen, a, b, c u. s. f.

§. Bey andern Verbrechen oder Vergehen ist es als erschwerender Umstand zu betrachten, wenn sie durch das Mittel der Presse verübt wurden.

Da aber weder das eine noch das andere der Fall ist, so müssen wir fest an dem Grundsätze halten: für Druckschriften kann man nur dann zur

Strafe gezogen werden, insofern und wenn Strafe aus den hiernächst folgenden Bestimmungen herzuleiten ist; außer denselben gibt es wegen Druckschriften keine Verantwortlichkeit.

B. Der Bürger (und auch der zeitige Schutzgenosse) des hiesigen Kantons ist den hiesigen Gerichten verantwortlich auch für dasjenige, was er außer dem Kanton drucken läßt. Diese Bestimmung rechtfertigt sich vollkommen durch die Nothwendigkeit, wenn unser Mitbürger von einer auswärtigen Regierung wegen Druckschriften angeklagt wird, die er außer dem Kanton hat drucken lassen, ihm unsern Schutz in so weit angedeihen zu lassen, daß wir ihn von seinem natürlichen Richter beurtheilen lassen, da wir sonst die Wahl hätten, ihn entweder auszuliefern oder seine Sache blindlings zu der unsrigen zu machen, und dem Vaterlande um eines Subjektes willen, das keinen Schutz verdient, Gefahr entstehen zu lassen. Aber auch wenn er gegen sein Vaterland oder gegen seine Mitbürger ein Presßvergehen verübt hat, und dazu in fraudem legis sich einer auswärtigen Presse als des todtten Werkzeuges bediente, so kann er uns dadurch nicht zwingen, ihm vor einen fremden Richter zu folgen, dessen Regierung vielleicht mit uns nicht befreundet wäre, wo uns vielleicht gar nicht Recht gehalten würde. Daß die Exekution dieser Strafbestimmung oft schwierig, das heißt das Verhältniß des Verfassers als solcher nicht leicht rechtlich auszumitteln sei, ist allerdings wahr; allein

noch in vielen andern Fällen ist es schwer, den Verbrecher auszumitteln und rechtlich zu überführen, ohne daß um deswillen die Strafe ausgeschlossen wäre, wenn er entdeckt und überwiesen wird. Gewöhnlich verordnet der Gesetzgeber für solche Fälle schwerere Strafe, damit die Größe derselben die Leichtigkeit des Verborgenbleibens aufwäge. Vergleiche Vier Abhandlungen über Gegenstände der Strafrechtswissenschaft. Zürich 1822. Zweyte Abhandl. S. 127.

§. 2. Ein durch die Druckerpresse u. s. f. begangenes Verbrechen oder Vergehen wird als durch die Herausgabe des Gedruckten verübt angesehen und unterliegt folgenden Strafbestimmungen.

A. Es ist in diesem und dem folgenden §. ein Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen angedeutet, und es ist dem Gesetze zum Vorwurfe gemacht worden, daß es mit keinem Worte näher bestimme, welches Verbrechen oder Vergehen seyen. Was wir im Allgemeinen davon halten, nämlich daß diese Unterscheidung eine bloß positive, für praktische Zwecke erfundene sey, deren Bedeutung durch gesetzliche Definition bestimmt werden muß, haben wir an einem andern Orte wissenschaftlich entwickelt. (Siehe Vier Abhandlungen über Gegenstände der Strafrechtswissenschaft S. 155 seqq.: über die gesetzliche Eintheilung der strafbaren Handlungen.) In dem vorliegenden Preßgesetze

aber sehen wir nicht, daß diese Eintheilung den mindesten praktischen Werth hat, außer im §. 11, wo dann aber eben der Mangel einer Definition den Richter bey der Anwendung in große Verlegenheit bringen muß. Ein solcher Paragraph konnte ohne Definition in einem Kantone hingestellt werden, der ein allgemeines Strafgesetzbuch hat, wo diese Begriffe scharf bestimmt sind! In den Fällen der §§. 3, 4 u. s. f. ist es hingegen für die praktische Anwendung völlig gleichgültig, ob der Richter ein Verbrechen oder Vergehen annehmen wolle; es sind die gleichen Kompetenzen, die gleichen Strafen, und selbst das Maximum der hier angedrohten Strafen ist eigentlich nur dem Begriffe eines Vergehens angemessen, für Verbrechen viel zu gelinde. Wir würden allfällig die groben Angriffe auf Religion und Sittlichkeit im §. 3, die unmittelbare Anstiftung zu Verbrechen im §. 11 und die verleumderische Anschuldigung eines Verbrechens in den §§. 4—9 für Verbrechen erklären, die übrigen Verleumdungen und alle Beschimpfungen hingegen für Vergehen, wenn nämlich von dieser Distinktion ein Gebrauch gemacht und einige praktische Folgen in Zumessung der Strafe darauf gebaut werden soll.

B. Ein — begangenes Verbrechen oder Vergehen wird als durch die Herausgabe verübt angesehen. Hätte man nicht eben die Unterscheidung von Verbrechen und Vergehen haben wollen, so hätte man diese barbarische Konstruktion vermeiden und sich ausdrücken können: ein

Preßvergehen wird als durch die Herausgabe verübt angesehen; oder: niemand kann wegen einer Druckschrift zur Strafe gezogen werden, wenn nicht die wirkliche Herausgabe des Gedruckten erfolgt ist. In dem Gesetzesentwurfe lautete diese Stelle folgendermaßen: Ein durch die Druckerpresse u. s. f. verübtes Verbrechen oder Vergehen wird als durch die Herausgabe des Gedruckten vollendet angesehen u. s. w. Allein die zur Prüfung des Gesetzesentwurfs niedergesetzte Kommission besorgte, da im Kriminalrechte der technische Ausdruck vollendet dem Versuche, welcher in den nahen und entfernten Versuch eingetheilt wird, entgegengesetzt zu werden pflegt, und bey den übrigen Verbrechen und Vergehen auch schon der Versuch bestraft wird, so könnte die Redaktion des Entwurfs zu der Interpretation führen: daß ein Preßvergehen erst durch die Herausgabe des Gedruckten vollendet werde; daß aber bey vollendetem Drucke naher Versuch, bey angefangenem Drucke entfernter Versuch vorhanden sey; daß mithin auch bereits in diesen Fällen und vor der Herausgabe das richterliche Einschreiten statt finden könne. Dieses wäre aber weit schlimmer, als die Zensur, und ließe dem Begriffe der Preßfreiheit schnurstracks entgegen; denn diese besteht eben in dem Rechte, drucken zu lassen, unter nachheriger Verantwortlichkeit für den Inhalt des Gedruckten. So lange die Druckschrift noch in der Werkstatt des Druckers oder im

Gewölbe des Verlegers ist, ist sie und die Verfasser, Verleger, Drucker völlig straflos, wie wenn das Manuscript im Schreibtische des Verfassers bleibt, oder wie der Gedanke, der nicht in Rede laut geworden ist. Auch die Urheber des Gesetzesentwurfs gingen von diesen nämlichen Grundsätzen aus, welche im Wesen der gesetzlich anerkannten Presßfreiheit liegen; aber man wollte auch dem Zweifel vorbiegen, welcher aus jener Redaktion hätte entstehen können.

C. Uebrigens müssen wir an dieser Stelle noch zwei Fragen aufwerfen, die sich auf die Anwendung aller nachfolgenden Paragraphen beziehen:

I. Nach dem bis dahin für den Kanton Zürich in Kraft bestehenden Gesetze kann niemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens mit einer Strafe belegt werden, wenn er nicht *convictus et confessus* ist. *Gesetzliche Vorschrift über die Kriminalprozeßform vom 16. Christmonat 1803. Sammlung der neuen Gesetze, Th. 1, S. 173.* — Bloß bei minder wichtigen Polizeyübertretungen und Auslegung von geringen Bußen, kurzem Verhaft u. dgl. macht die Praxis davon eine Ausnahme, wenn der Läugnende rechtsgenüglich überwiesen ist. Da nun dieses Spezialgesetz gar keine prozedurlichen Bestimmungen enthält, so werden die allegirten Vorschriften des Gesetzes vom Jahr 1803 zur Anwendung kommen. Ob aber, um das Geständniß zu erpressen, auch peinliche Verhöre gegen den eines Presßvergehens Angeklagten zulässig seyen, bezweifeln wir, da die auf das eingestandene Verbrechen oder Vergehen ge-

seßten Strafen nicht über ein Jahr Verhaft ansteigen. Diese Frage ist aber sehr wichtig, da nicht nur die Autorschaft, sondern auch daß muß erwiesen oder vielmehr eingestanden seyn, daß der Verfasser des Manuscripts auch den Druck desselben veranstaltet oder zugegeben habe, und anderes mehr, worauf wir im Verfolge kommen werden.

II. Die zur Prüfung des Gesetzesentwurfs niedergesetzte Kommission hatte sich anfänglich vereinigt, dem ersten Paragraphen den Satz beizufügen: — „ist verantwortlich für dasjenige, was er — druckt oder drucken läßt, in so fern die allgemeinen strafrechtlichen Bedingungen der Zurechnung vorhanden sind.“ Dadurch wollte man dieses Spezialgesetz einigermaßen mit denjenigen allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes in Verbindung setzen, welche die Pars generalis eines Strafgesetzbuches aufzustellen pflegt, und die in Ermangelung eines Strafgesetzbuches in der wissenschaftlichen Kenntnis des Richters liegen müssen. Späterhin wurde indessen dieser Begriff wieder aufgegeben, indem man fand, daß durch Beglahrung desselben die Unwendbarkeit jener Grundsätze, welche jeder verständige Richter bey Beurtheilung der vorkommenden Fälle vor allem aus berücksichtigen werde, keineswegs ausgeschlossen sey. Zwar in Hinsicht des Verfassers einer Druckschrift könnte dieses ziemlich gleichgültig seyn, wenn nur der Begriff von Verbrechen oder Vergehen gegen Religion und Sittlichkeit, von Verleumdung, Beschimpfung und un-

mittelbarer Anstiftung richtig bestimmt wird. Denn wenn die Druckschrift solche wirklich enthält und der Druck und die Herausgabe durch Veranstaltung oder Zulassung des Verfassers geschah, so werden in der Regel diesem wenig Entschuldigungsgründe zu statten kommen. Doch auch er kann sich im Falle befinden, daß er mit Wahnsinn, mit Tollheit behaftet ist; er konnte durch vorhergegangene unverschuldeten Beleidigung gereizt seyn; es konnte eine Täuschung und Mißverständnisse mit eingewirkt haben. Hier wird der Richter ohne Zweifel das Minimum der Strafe anwenden, das überall unbestimmt ist und mithin in der geringsten Buße bestehen kann. Aber in Beziehung auf Drucker und Verleger könnte jene Weglassung eine praktische Wichtigkeit erhalten, wenn man nicht durch die oben bemerkte Voraussetzung hinsichtlich des Richters beruhigt seyn dürfte. Man denke z. B. an Fälle, wo der Verfasser nicht zur Strafe gezogen werden kann (§. 15), und wo der Richter sich überzeugt, daß der Drucker oder Verleger zu beschränkt war, oder der nöthigen Kenntnisse erriet, um das Strafliche der Schrift, die er druckte oder in Verlag nahm, zu erkennen; oder man seze den Fall, daß das Etablissement einer Wittwe oder verwaiseten Kindern gehörte, und der von ihren Vormündern bestellte Commiss, Sezzer, Geschäftsführer (etwa ein Fremder) sich flüchtig gemacht hätte, — wird man die Wittwe zur Strafe ziehen, den schuldlosen Pupillen irgend Kosten auflegen wollen?

Da die Berufung auf die Generalia des Kriminalrechts weggefallen ist, so wird gleichwohl der Richter die ihm durch Ausmerzung des im Entwurf gelegenen Minimum auch dazu benutzen, um die Strafe nach der Größe des gestifteten Schadens abzumessen. Wenn also die Herausgabe, vermöge §. 21, in ihren ersten Anfängen gehemmt wurde, wenn nur wenige Exemplare ausgegeben wurden, so ist die Strafbarkeit geringer, als wenn Tausende wären ausgetheilt und im Inn- und Auslande verbreitet worden.

§. 5. Wer sich mittelst der Presse eines Verbrechens oder Vergehens gegen Religion oder Sittlichkeit schuldig macht u. s. f.

Was sind Verbrechen oder Vergehen gegen Religion oder Sittlichkeit? Mit einem so unbestimmten Strafgesetze würde man nicht bloß in Spanien oder Sizilien, sondern vielleicht an mehreren Orten der katholischen Schweiz viele Druckschriften für strafbar erklären, die jeder Aufgeklärte mit Dank und Beifall liest, und welche zur Förderung der Wissenschaften, ächter Religion und des gemeinen Besten wesentlich beitragen. Unsere Richter freylich werden solche Schriften nicht verdammen; der Kleine Rath (§. 19) wird sie den Gerichten nicht denunzieren. Allein, wenn wir nur etwa fünfzig Jahre zurück blicken, wo bald Frömmeleh, bald krasse Orthodoxie in Zürich nicht selten hervor trat; wenn wir manche Symptome der Intoleranz aus den neuesten Zeiten in's Auge

fassen, die wir in der protestantischen Schweiz beobachteten; wenn wir betrachten, daß jeder Stand seinen Esprit de corps hat, daß die Geistlichen Menschen sind, daß unter ihnen, wie in andern Versammlungen, die Mehrheit entscheidet, so können wir uns die Möglichkeit nicht verbergen, wenn dieses Gesetz länger als drey Jahre bestehen sollte, daß Bigotterie oder Leidenschaft den Kleinen Rath, selbst gegen seine Ueberzeugung, zu Weisungen verleiten oder drängen könnte, wozu die Unbestimmtheit dieses Artikels Gelegenheit giebt; und daß diese da oder dort Amtsgerichte finden könnten, welche in ihrer aus drey Stimmen bestehenden Majorität solchen Weisungen nur zu viel Gewicht verleihen möchten. Wer kann auch verbürgen, was in zehn oder zwanzig Jahren für eine Majorität im Obergerichte sich bilden werde, ob nicht Momiers oder leidenschaftliche Orthodoxen darin sitzen werden? Beeilen wir uns daher, bey der nächsten Revision des Gesetzes hier eine genügende Bestimmung beizufügen, welche mitwirke, um unsere Söhne und Enkel gegen die Inquisition irgend einer Konfession zu schützen.

Nicht übel erklärt der Art. 210 des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den Kanton Zürich, welcher den Mitgliedern des Grossen Rathes zur vorläufigen Kenntnißnahme ausgetheilt worden ist, denjenigen für schuldig eines Attentats gegen die Religion, welcher durch Bestreitung der Grundwahrheiten der Religion oder des Werthes der Sittlichkeit öffentli-

ches Aeरgerniß giebt, und verordnet zugleich eine viel gelindere Strafe, als hier festgesetzt ist. Und in der That, wer wird sich einbilden, daß ein frevelnder Thor oder ein Richtswürdiger jemals vermdgend sey, durch seine Reden oder Schriften die Grundwahrheiten der Religion oder die Gebote des Sittengesetzes zu schwächen, welche tief in die Brust jedes Menschen eingegraben sind? Mehr Verachtung und Mitleid als Strafe gebührt solchen Elenden. Der allegirte Artikel 210 drückt sich in demjenigen Entwurfe, welcher im Jahr 1823 nur für die Mitglieder des Kleinen Rathes als Manuscript gedruckt wurde, noch bestimmter dahin aus: daß unter den Grundwahrheiten der Religion der Glaube an das Daseyn Gottes, an die Unsterblichkeit der Seele und an den Werth der Sittlichkeit zu verstehen sey. Wir halten noch jetzt diese Definition für würdig einer acht protestantischen Gesetzgebung und einer sich stets reformirenden Kirche. Freylich wird die genaue Analyse des Art. 3 unsers Gesetzes überzeugen, daß im Grunde auch diesem nach richtiger Interpretation kein anderer Sinn untergelegt werden könne. Wenn es heißt: Verbrechen gegen Religion, so ist dies ganz etwas anderes, als wenn ein katholischer Gesetzgeber sich ausdrücken würde: „ein Verbrechen gegen unsre allerheiligste Religion“, oder wenn das Gesetz sagen würde: „gegen eine der in unserm Kanton (oder in Lübl. Eidgenossenschaft, oder in den Staaten der mit der Schweiz befreundeten Gouveräne) herr-

schenden, anerkannten oder öffentlich geduldeten Religionen oder Konfessionen. Also nur demjenigen droht das Gesetz Strafe, welcher Religion, d. i. Religion überhaupt, die Grundwahrheiten aller Religion angreift. Allein theils ist es wichtig, daß dieser Sinn des Gesetzes bey der Revision desselben durch deutliche Bestimmung für alle Zukunft und für alle Richter außer Zweifel gesetzt werde; theils ergiebt sich dann hier eine sehr große Lücke des Gesetzes, welche bey einer Revision ebenfalls muß ausgefüllt werden; allein bis sie vom Gesetz ausgefüllt ist, darf sie der Richter aus den ad Art. 1 entwickelten Gründen nicht suppliren. Es ist nämlich nothwendig, daß derjenige, welcher ein Attentat gegen die Grundwahrheiten der Religion begeht, als Verbrecher, derjenige aber, welcher eine positive Religion auf eine solche Weise herabwürdigt, daß für die Glaubensgenossen derselben öffentliches Uergerniß entsteht oder Haß und Zwietracht in der Glaubensschaft entzündet wird, mit zweckmäßig abgestuften Polizeystrafen belegt werde; es ist endlich nothwendig, daß nicht bloß die Religionsbekenntnisse, sondern auch die Kirchen, der Kultus der verschiedenen Kirchen, der Klerus als eine Genossenschaft oder Stand, und jeder einzelne Geistliche, wenn sie in dieser Eigenschaft verleumdet oder beschimpft sind, in Schutz genommen werden. Voraus können wir nicht anders, als für unsere Religion, unsere Kirche und Kleriken die Beobachtung geziemenden Anstandes

fordern; allein es scheint uns, daß selbst die Synagoge und jede unschädliche Sekte besonders gegen Verleumdungen zu schützen sey. Wenn wir alle Religionsparteien schützen, so wird auch der Philosoph sicher unter ihnen wohnen können; denn auch seine Ueberzeugung ist ein Glaubensbekenntniß. Wir glauben, daß im Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich auch für diese Vergehen nicht unzweckmäßige Bestimmungen enthalten seyen; einzig würden wir die Strafen noch etwas gelinder bestimmen:

§. 206. Wer in der Absicht, eine der im schweizerischen Bundesstaat \*) aufgenommenen Religionsverfassungen zu verhöhnen, einem Religionsdiener öffentlich eine Beleidigung zufügt, oder Gegenstände der Gottesverehrung so herabwürdigt, daß dadurch ein Uergerniß für die betreffenden Glaubensgenossen entsteht, soll mit Verhaft von acht bis dreißig Tagen bestraft werden.

\*) Diese Redaktion müßte nach den neulich ausgesprochenen Ansichten eines hohen Standes etwa so verändert werden: einer, der in den verschiedenen souveränen Staaten, die zu dem schweizerischen Staatenbunde gehören, aufgenommenen Religionsverfassungen u. s. w.

§. 207. Wer Schriften drucken läßt oder wissenschaftlich verbreitet, aus denen eine beleidigende oder verleumderische Absicht gegen eine in dem schweizerischen Bundesstaate aufgenommene Religionsverfassung hervorleuchtet, soll — — bestraft werden. Wissenschaftlicher Erörterung und ge-

schichtlicher Forschung bleibt jedoch dabei vollkommene Freiheit und Freymüthigkeit vorbehalten.

§. 208. Wer sich aus Unwissenheit oder Schwärmerey zum Stifter einer Sekte aufwirft, deren Grundsätze die Ehrfurcht gegen die Gottheit, oder den Gehorsam gegen die Landesgesetze angreifen, oder das Volk zu Lastern verleiten; oder wer aus Unwissenheit oder Schwärmerey sich ein Geschäft daraus macht, solche Grundsätze auszubreiten und \*) eine solche Sekte zu verstärken, soll, in so fern er nicht durch wirkliche Rechtsverletzungen oder andere verbrecherische Handlungen schwerere Strafe verwirkt hat, zu vier- bis achtjähriger Eingrenzung oder zwey- bis vierjährigem Gefängniß verurtheilt werden. Die Eingrenzung oder Gefängnißstrafe kann mit körperlicher Züchtigung verschärft werden, wenn aus den Umständen hervorleuchtet, daß nicht Verführung, Verstandessblendung oder Gemüthsfrankheit, sondern Hang zur Zügellosigkeit und Schlechtigkeit die Ursache ist.

\*) Man darf nur setzen: „oder eine solche Sekte u. s. f.“, damit die unrichtige Auslegung vermieden werde, als ob die gefissentliche Ausbreitung solcher Grundsätze ohne Strafe bleibe, wenn sie nicht geschieht, um eine förmliche Sekte zu verstärken.

Die ausführlicheren Bestimmungen machen uns zugleich auf eine andere wichtige Lücke aufmerksam, die sich in dem neuen Preßgesetze vorfindet. Man kann nämlich, ohne die Religion zu berühren, ohne sich gegen Sittlichkeit (in der gemeinhin angenomme-

nen Bedeutung des Wortes) zu versündigen, ohne Personen oder Behörden zu verleumden oder zu beschimpfen, und endlich ohne unmittelbare Anstiftung zu Verbrechen, mithin ohne irgend einer Strafbestimmung dieses Gesetzes heimzufallen, die Bande der bürgerlichen Gesellschaft schwächen und ihre Grundlagen erschüttern, indem man in populären Schriften auf eine gefährliche Weise die Achtung gegen alle bürgerliche Ordnung schwächt, als sey sie der Natur oder dem Worte Gottes zuwider, oder als sey sie eine Erfindung der Wenigen, um mit Vortheil über die VieLEN zu herrschen; man kann diejenigen Verfassungen, die nicht mit den Idealen oder Träumen solcher Verbesserer oder Anarchisten übereinstimmen, als unrechtmäßig darstellen; man kann die Lehre von dem droit d'insurrection, von der nullité de toute autorité constituée en présence du peuple souverain u. s. f. predigen, das Privateigenthum als eine Usurpation angreifen u. dgl. Für solche Fälle nun würde der Art. 208 des Entwurfs genügende Strafbestimmungen an Hand geben; aber suppliren darf sie der Richter nicht. Wenn sie aber das Gesetz aufnimmt, so wie in Beziehung auf Vergehen gegen Sittlichkeit, muß es auffallen, daß bey der möglichsten Bestimmtheit des Gesetzes denn doch viele Nuancen übrig bleib'en, und die Würdigung jeder einzelnen Druckschrift nur mit Beachtung der Umstände, unter welchen sie erscheint, der Veranlassung, des Beweggrundes, des Zweckes, des Publikums, für das sie bestimmt ist, gerecht und billig seyn kann. Es dringt sich also hier

schon der Wunsch auf, der sich bey den nachfolgenden Artikeln noch mehr begründet, daß bey einer künftigen Revision des Gesetzes theils die Prozedur überhaupt bezeichnet, theils und besonders eine zweckmäßige Zurn organisiert werde. Wir werden am Ende einen hierauf bezüglichen Vorschlag machen. Hier nur noch einige Reflexionen, um das so eben Gesagte zu rechtfertigen. Die Schriften von Holbach und Helvetius, die Pucelle von Voltare und mehrere ähnliche Schriften sind in mehrfachen Auflagen und Tausenden von Exemplaren überall verbreitet; wenn nun ein hiesiger Buchhändler eine neue Auflage eines solchen Buches aus reiner mercantilischer Berechnung veranstaltet, werden wir ihn eines Vergehens gegen Religion oder Sittlichkeit beschuldigen? oder den Ueberseher von Lucretius, oder von Spinoza, oder vom Contrat social? oder denjenigen, welcher Auszüge aus allen diesen Schriften giebt, wie solche in jeder ausführlichen Geschichte der Philosophie vorkommen? Doch könnte eine Sammlung solcher Auszüge, wohlfeil verkauft und populär geschrieben, in gewissen Zeiten seltsamen Effekt machen.

Wenn tausend schlüpfrige Romane alle unsere Leihbibliotheken anfüllen, wenn Byrons wollüstige Gemälde auf den Toiletten liegen, wenn Thümmlers Kilian, wenn Bürgers Gedichte manches Vergerliche enthalten, wird man denjenigen strafen, der etwas minder Ueppiges drucken läßt? Wenn die Schauspiele der größten Meister den Bösewicht als Bösewicht, den Verführer als solchen sprechen, den von Leiden-

schaft oder Verzweiflung Erfüllten in Verwünschungen und Blasphemien ausbrechen lassen, wird dieses demjenigen verboten seyn, der mit diesen Mustern wetteifern will? Könnte aber nicht auf solche Weise die bbfeste Absicht maskiert und die Grundsätze des Verfassers einer dritten Person in den Mund gelegt und diese dann nur zum Scheine widerlegt werden? Ist es verboten, gegen gewisse Eheverbote zu argumentiren, z. B. gegen das Verbot der Ehelichung des Schwagers oder der Schwägerin? Sind diese Verbote der Prüfung unterworfen, warum nicht andere? Wie weit geht dies? Wenn ein Reisebeschreiber die Sitten der Morgenländer als das nothwendige Resultat ihres Klima's in Schutz nimmt, warum soll nicht ein anderer das, was dort jetzt gebräuchlich ist, in Europa früher auch Sitte war, als erlaubt, das Verbot desselben als eine Ausgeburt mönchischer Bigotterie vertheidigen dürfen? Man erinnere sich nur, daß nicht alles, was irrig, was thöricht, was unschicklich ist, auch als strafbar betrachtet werden kann, wenn der Schriftsteller in gutem Glauben war. Wenn es einem Theologen einfallen sollte, nach der Weise früherer Zeiten in geschäftigem Eifer die Erzväter oder den weisesten der Könige oder den gekrönten Schafhirten wegen gewisser Penadillen zu entschuldigen und dieselben in Betrachtung ihrer übrigen Verdienste als Kleinigkeiten darzustellen, warum sollte ein anderer die Unwendung solcher Grundsätze, wenn sie auch unrichtig wäre, nicht eben so gut für andere Leute machen dürfen, wenn

dieß seine Ueberzeugung ist. Wenn ein Geschichtsschreiber die Kinderaussehung der Römer und Spartaner, den Tod des Cato von Utica, der Lucretia und so vieler edler Römer befällig schildert, warum sollte ein Psychologe nicht ähnliche Handlungen in ein mildes Licht setzen dürfen? Aus allem diesem folgern wir: a) daß die Anwendung des Art. 3 nur sehr selten zu machen sey, wenn die öffentliche Meinung selbst entschieden dieß fordert; b) daß der Versuch der Anwendung in andern Fällen leicht eine Defension veranlassen könnte, deren Effekt noch schlimmer wäre, als der zu beurtheilenden Druckschrift; c) daß eine Jury, für jeden besondern Fall besonders gebildet, am besten die der öffentlichen Meinung zusagende Anwendung verbürgen könne.

#### §. 4. Wer sich einer Verleumdung oder Beschimpfung des Großen Rath's u. s. f.

Von hier bis §. 10 ist von Verleumdungen und Beschimpfungen die Rede; es wird also hier am Orte seyn, diese beyden Begriffe, da das Gesetz keine Definitionen gegeben hat, wissenschaftlich zu entwickeln, und zu zeigen, wie bey der Revision des Gesetzes die verschiedenen Grade der Strafbarkeit näher angegeben werden können. Verleumdung ist etwas so Niederträchtiges, daß wohl bey keinem edleren Gemüthe die Neigung walten kann, den Verleumder in Schuß zu nehmen, ihn, wenn er nachdrücksam gestraft wird, zu bemitleiden. Der Verleumder, verschieden vom Dieb und Betrüger, der

von der Begierde nach Geld oder Geldeswerth, und nicht selten von der Noth angetrieben wird, handelt gewöhnlich aus den verächtlichsten Beweggründen: ohne Achtung für Wahrheit, ohne innere Ehre in seinem eigenen Bewußtseyn, daß ihn der Lüge zeiht, überläßt er sich boshafter Rachsucht, elendem Neide, der im Gefühl des eigenen Unwertes den Werth anderer nicht ertragen kann. Verleumdung, das feigste Laster, ist besonders des Schweizers unwürdig; unter Schweizern sollte es nächst Meuchelmord und Giftmord das verachtetste Verbrechen seyn; die Pfeile der Verleumdung verwunden tief das edelste Gemüth; sie stiftet, als höllische Geschosse, Zwietracht und Entfremdung zwischen solchen, die sich sonst achten und lieben würden. Verleumdung trennt Haushaltungen, Bürgerschaften und Bünde. Wer möchte des Verleumders sich annehmen? Er, der Ehrendieb, verdient nicht, daß man seiner Ehre schone. Vollends, wenn die Verleumdung sich der Druckerresse zu möglichster Verbreitung bedient, so erheischt sie wirksame Strafen, und wir können unser Bedauern nicht unterdrücken, daß in dem vorliegenden Gesetze für die schwereren Verleumdungen nicht genug ernste Strafen angedroht sind. Dieß röhrt wohl daher, daß man nicht in Definitionen und Distinktionen eintreten wollte, und daher allerdings einen übeln Eindruck besorgen mußte, wenn der Gesetzesentwurf, der noch überdies §§. 4, 5 und 6 Verleumdung und Beschimpfung neben einander stellt, promiscue Kriminalstrafen angedroht und deren Zummessung der Willkür des Richters

überlassen hätte. Die Beschimpfung (Beleidigung, Contumelia, Grobheit, Trotz) entehrt fast immer nur denjenigen, der schimpft; kann eben deswegen von Partikularen, wenn sie nicht thätliche Beleidigung ist, mit bloßer Verachtung am besten bestraft werden, und ist, wenn sie gegen Regenten, Magistrate, Beamte verübt wird, als respektwidrige Handlung um der öffentlichen Ordnung willen zu ahnden; allein zwischen Verleumdung und Beschimpfung, wenn man sie gehörig unterscheidet, ist eine große Kluft; zum Schimpfen kann der Zorn, Unwillen über vermeintes Unrecht u. dgl. auch denjenigen verleiten, der sich nie einer Verleumdung schuldig machen würde. Schimpfreden und Schimpfworte kommen dem unbefangenen Zuhörer (bey Druckschriften dem ruhigen Leser) meist eben so lächerlich, abgeschmackt und oft possibilità vor, wie das Schwören und Fluchen desjenigen, der den Fuß angestossen oder etwa das Dintenfaß statt der Streubüchse ergriffen hat. Wegen Beschimpfungen wird daher, wenn man sie auch um der Verhältnisse willen nicht gleichgültig verachten kann, niemand sehr bitter klagen, und der Richter sich dem Minimum der hier angedrohten Strafen nähern, d. h. weil kein Minimum bezeichnet ist, leichte Bußen und kurzen Verhaft anwenden; lieber noch in wichtigeren Fällen (z. B. wenn fremde Souveräns grob beschimpft wurden) Verhaft auf kürzere Zeit bey Wasser und Brod (§. 12) als langwieriges Gefängniß.

Um nun den Begriff der Verleumdung zu ana-

Insiren, sagen wir allervorderst, sie sey die Andichtung solcher Handlungen, die dem Verleumdeten, wenn sie wahr wären, Strafe oder die Verachtung seiner Mitbürger zu ziehen würden.

Verleumdung bezieht sich also auf Handlungen. Daraus folgt nun sofort die für Anwendung des vorliegenden Gesetzes wichtige und höchst eingreifende Lehre, eine Lehre, an deren Festhaltung das Leben und der Tod der Presßfreiheit hängt: daß bloße Urtheile über wahre Thatsachen, wenn auch die Urtheile unrichtig, verkehrt, hämisch, unsinnig sind, nicht Verleumdungen seien. Presßfreiheit ist das Recht, seine Meinung zu äußern; jeder muß urtheilen, wie er kann, und niemand kann überwiesen werden, daß er ein schiefes oder unbilliges Urtheil gegen seine eigene Ueberzeugung nur aus Bosheit geäußert habe; selbst wenn erwiesen wäre, daß der nämliche ein anderes Mal anders geurtheilt habe, so wäre nicht bewiesen, daß er diesmal nur aus Bosheit anders geurtheilt habe; des Menschen Gedanken sind veränderlich, und mancher, der gestern schmeichelte, läßt heute seiner Galle und seiner Ueberzeugung freien Lauf. Hier ist es der Fall, daß man des Unterschieds zwischen ungebührlicher Presßlizenz und Presßvergehen sich wohl erinnere. Das Gesetz, welches Presßfreiheit proklamirt, darf nicht so verstanden werden: „ihr dürft euere Meinung frey sagen, nämlich und das heißt, wenn ihr rühmen wollt; aber tadeln — davor nehmt euch wohl in Acht!“ — So-

bald aber das richtige Urtheil sich ganz freymüthig äußern darf, so wird jeder sein Urtheil für richtig halten. Es wäre unmöglich, hier eine Grenzlinie zu ziehen oder Merkmale anzugeben. Zudem haben unrichtige Urtheile das an sich, daß sie, wenn nur die Thatsachen nicht entstellt sind, vom Leser selbst berichtigt werden können.

Verleumdung setzt ferner voraus, daß eine physische oder moralische Person (ein Individuum, oder eine Behörde oder Korporation) oder mehrere verleumdet wurden; die unrichtige Angabe gewisser Thatsachen, Verhältnisse, Einrichtungen (so lange man nicht sagen kann, daß zugleich Personen dadurch verleumdet seyen) wird daher im juristischen Sinne nicht als Verleumdung zu betrachten seyn; z. B. wenn jemand drucken ließe, die Schweiz sey seiner Zeit dem französischen Reiche einverleibt gewesen und durch Napoleons Präfekten verwaltet worden, oder die Lust in der Schweiz sey sehr ungesund, so wäre er ein unwissender Mensch, allenfalls ein Lügner, aber kein Verleumder; wenn aber jemand behauptete, die schweizerische Artillerie sey in einem höchst erbärmlichen Zustande, so müssen wir finden, daß, wenn gleich kein Einzelner genannt ist, die Gesamtheit der schweizerischen Militäroberaufsicht, zunächst die dirigirenden Stellen dieser Waffe, und jeder Instrukteur derselben allerdings verleumdet sey. Nichts desto weniger würden wir nicht zu einer Klage rathen: denn, die Verleumdung eines ganzen Standes kann den Einzelnen nicht sehr wehe thun, und, wenn die Be-

hauptung ungegründet ist, so kann sie nicht Eingang finden. Doch können solche Fälle oft schwierig zu würdigen und die Grenzlinie schwer zu bestimmen seyn.

Kann derjenige auch verleumdet werden, der nicht ist, d. h. können Lügen, die der Ehre Verstorbenen nachtheilig sind, im rechtlichen Sinne, auch Verleumdungen seyn? Eine subtile Rechtsmetaphysik kann dies verneinen; wir aber würden in einem vollständigen Gesetze den Ascendenten, Ehegenossen, Geschwistern und den Descendenten des Verstorbenen, wenn letztere mit ihm gleichzeitig lebten, ein Klagerrecht einräumen; in dem vorliegenden Gesetze aber ist nichts hierüber enthalten.

Verleumding ist Anrichtung von Handlungen; wenn also der als Verleumder Angeschuldigte die Wahrheit dessen beweisen will, was er behauptete (die Einrede der Wahrheit *exceptio veritatis* entgegen setzt), so hängt es vom Erfolge seiner Beweisleistung ab, ob er als Verleumder zu bestrafen sey oder nicht. Andere Gesetzgebungen lassen zwar dieses Rechtsmittel nicht zu, indem sie vermutlich von der Betrachtung ausgehen, daß, wenn die Anschuldigung eine verponderte Handlung anbetrifft, die Anzeige nicht dem Publikum, sondern an die kompetente Behörde zu machen sey; wenn hingegen die zugemuthete Handlung nicht verpondert ist, eben deswegen der Mitbürger sie nicht öffentlich zum Vorwurfe machen dürfe. Wir glauben, daß ein revidirtes Gesetz hier ein Mittel treffen müsse; denn einerseits kann es da, wo man die Wahrheit nicht sagen darf, überall keine wahre

Ehre geben; anderseits soll keiner den andern auf Hörensagen, und wenn er nicht sichere Beweise an der Hand hat, diffamiren. Der Entwurf eines Strafgesetzbuches enthält darüber (§. 348) nicht unpassende Bestimmungen. Auch in Anwendung des vorliegenden Gesetzes wird der Richter ohne Zweifel einen nahen peremptorischen Termin ansehen und eine liquide Beweisführung verlangen; kann der Inculpat seine Behauptung nicht schnell und vollkommen beweisen, so ist er immer ein Verleumder, der ohne genügenden Grund der Ehre anderer zu nahe trat. Wir würden in einem Gesetze auch die Bestimmung aufnehmen (die, wie wir glauben, im ersten handschriftlichen Entwurfe des Strafgesetzbuches enthalten war), daß derjenige, welcher zuerst abgelaugnet hat, daß er Urheber der in Untersuchung fallenden Rede (also hier, daß er Verfasser, Verleger oder Drucker) sey, und hernach dessen rechtlich überwiesen wird, nicht mehr zur Einrede der Wahrheit zugelassen werden soll (es wäre denn etwa, daß er dieselbe auf der Stelle mit einem urkundlichen und völlig entscheidenden Beweise belegen könnte). Das wird dem Richter nicht entgehen, daß derjenige, welcher sich der Einrede der Wahrheit bedient, und sie nicht aufrecht stellen kann, nun der wiederholten, beharrlichen Verleumdung schuldig und desto strafbarer ist.

Verleumdung und Wahrheit sind einander entgegengesetzt, und wo man die Wahrheit nicht sagen kann, da giebt es keine wahre Ehre. Dies ist in ge-

wissem Sinne wahr; allein auf der andern Seite ist es doch nirgends erlaubt, auch dem gerichtlich Be- strafsten sein Vergehen oder seine Strafe ohne gerechte Veranlassung oder rechtmäßigen Zweck vorzuwerfen oder nachzureden; wie sollte man denn seinem Mit- bürger einen bloßen Fehlritt, eine Verirrung, Schwäche, die das Gesetz ungeahndet läßt, die er längst bereut, vielfach gut gemacht hat, warum seine Unglücksfälle, seinen früheren Stand, ökonomische Verlegenheiten, die Verhältnisse seiner Eltern u. dgl. ohne gerechte Veranlassung und erlaubten Zweck vorhalten dürfen, wo das Gemeinwohl offenbar nichts dabei gewinnt, wo nur Bosheit, Schadenfreude, Absicht zu kränken oder zu schaden zum Grunde liegen kann? Wir hal- ten es für eine Lücke in diesem Gesetze, daß hiefür gar nicht gesorgt ist. Aber ein revidirtes Gesetz müßte die Ausfälle solcher Art ganz von der Verleumdung unterscheiden und nur Polizeystrafen (etwa Buße bis auf achtzig Franken mit richterlichem Mißfallen, und nur bey Zahlungsunfähigkeit einfachen Verhaft von höchstens acht Tagen) darauf setzen; außerdem könnte nur eine Zuryh aus den besondern Umständen jedes einzelnen Falles über die Strafbarkeit entscheiden.

Die Andichtung solcher Handlungen, die an sich ganz indifferent (weder strafbar noch verachtungswürdig) oder wohl gar läblich sind, kann eine Lüge, aber im juristischen Sinne nicht Verleumdung, wohl als Satyre, in einigen Fällen eine Beschimpfung seyn.

Wir glauben, daß folgende in dem Entwurfe

eines Strafgesetzbuches (§. 549) enthaltene Anweisung aus der Billigkeit geschöpft und auch bey der Anwendung dieses Spezialgesetzes vom Richter *ipso jure* zu beobachten sey:

Eine Anklage wegen Verleumdung kann mittelst der Behauptung, daß man das Gesagte von andern Personen gehört, nicht abgewandt werden, wenn der Angeklagte die Verleumdung in einer öffentlichen Versammlung oder an einem öffentlichen Orte vor mehreren Personen oder mit nachdrücklicher Versicherung nachgesagt, oder durch schriftliche Aufsätze oder sonst geflissentlich verbreitet hat; oder wenn der Verleumdeten ein Mann wäre, dessen bürgerliche Ehre unangetastet war, der Angeklagte hingegen nur auf Kinder, Gassengeschwätz, unzuverlässige Leute oder auf gar niemand Bestimmten abstellen könnte. Im entgegengesetzten Falle, wenn der Beklagte gewiß oder wahrscheinlich machen kann, daß er das Gesagte von einem andern, welchen er nach den obwaltenden Umständen nicht für unglaubwürdig halten mußte, vernommen habe, ist die Strafe des leichtsinnigen Nachsagens verleumderischer Gerüchte auf ihn anzuwenden.

Wer sich das Amt des Zensors eigenmächtig beilegt, der ist dafür verantwortlich, daß er sich der Wahrheit einer Thatsache gehörig vergewissere, ehe er sie leichtsinnig in die Welt hinaustrompetet: niemals ist er dazu gezwungen; oft thut er es um schnöden Gewinns willen, oder weil er gerne das Böse von demjenigen glaubt, den er haßt. Unrichtig wollte man hier einwenden, daß zum rechtlichen Begriffe der Ver-

leumdung der *animus iniuriandi* gefordert werde. Das Wort *Iniuria* wird bekanntlich oft im allerumfassendsten Sinne genommen, wo es dann jedes Unrecht, jede Rechtsverletzung, jede Unbilde bezeichnet; im engern oder engsten Sinne dagegen ist es gleichbedeutend mit *Contumelia*, *Beschimpfung*, *Verhöhnung*. In diesem Sinne ist es ganz richtig, zu sagen: kein Schall (Wort, Rede), keine Geste (Gestikulation, Grimace) ist an sich eine Beleidigung; nur die Sitte, die herrschende Meinung einer- und anderseits die aus allen Umständen zu entnehmende Absicht dessen, welcher den Ausdruck gebrauchte, die Grimace machte, entscheidet, ob eine *Iniurie*, eine *Beschimpfung* vorhanden sey: *nulla iniuria sine animo iniuriandi*. Allein nirgends haben wir gelesen: *nulla calumnia sine animo calumniandi*. Allerdings halten auch wir es für wichtig wegen Zummessung des Grades der Strafe, ob die Verleumdung gegen eigenes besseres Wissen aus reiner Bosheit oder Absicht zu schaden verbreitet wurde, oder ob sie nur dem Leichtsinn beyzumessen sey.

Nach diesen Entwickelungen würden wir die Strafbarkeit im Allgemeinen folgendermaßen bestimmen:

I. Verleumdungen, strafbarer als Beschimpfungen.

A. Am strafbarsten: Verleumdungen, die in der falschen Anschuldigung eines Verbrechens bestehen; zu bestrafen mit der Strafe, die auf den Versuch des fraglichen Verbrechens gesetzt ist.

B. Fälschliche Beschuldigung eines Vergehens.

C. Fälschliche Beschuldigung einer Handlung, die den Betreffenden, wenn sie wahr wäre, der verdienten Verachtung seiner Mitbürger aussetzen würde.

In allen diesen Fällen ist das höchste Maß der festgesetzten Strafe anzuwenden, wenn die Druckschrift ohne Angabe des wahren Verfassers oder Verlegers herausgegeben wurde.

## II. Beschimpfungen, Injurien.

Diese Klassifikation kann auch bei Anwendung des vorliegenden Strafgesetzes so viel möglich in's Auge gefaßt werden. Im Allgemeinen ist jede Verleum-  
dung oder Injorie desto strafbarer in ihrer Klasse, je mehr Achtung der Inculpat dem Beleidigten schuldig war, je höher derselbe in der bürgerlichen Gesellschaft stand, deren Hierarchie nur der Thor verachtet wird.

Zu manchen Fällen ist es nicht so ganz leicht, die Grenzlinie zwischen Verleumdungen und Schimpfwor-  
ten zu ziehen; z. B. der Ausdruck Schurke enthält mehr eine sehr arge Beschimpfung; der Ausdruck Be-  
trüger, Dieb eine unbestimmte Verleumung. Bei ruhigem Nachdenken wird man zwar finden, daß die ganz unbestimmte Verleumung weniger straf-  
bar sey, als diejenige, welche bestimmte Fakta be-  
zeichnet; wer aber ohne Angabe näherer Umstände sagen würde: „Du hast schon mehr als zwanzig Diebstähle verübt“, der wäre dann einer bestim-  
ten Verleumung schuldig. Wenn jemand schreiben würde: „Wir haben zuverlässige Data, daß der Ge-

„neral N. mit dem Feinde in verrätherischer Verbindung steht“, so wäre dieß eine Verleumdung; wenn er aber schriebe: „Der General N. hat, indem er die feste Stellung am Rheine verließ, am Waterlande einen Verrath begangen“, so wäre dieß, wenn jenes Faktum sonst wahr ist, ein beschimpfendes Urtheil.

Eben so schwierig ist es oft, die Grenzlinie zwischen scharfem Tadel und Beschimpfung zu ziehen; wir haben oben gesehen, daß auch die ungerechtesten Urtheile durch die Presßfreiheit erlaubt sind, so lange sie nicht in formliche Beschimpfung ausarten. Satyre, Ironie, Persiflage, Apostrophe kann bloß, allenfalls sehr unschicklicher, grober, aber doch juristisch erlaubter Tadel seyn, kann aber auch in Beschimpfung ausarten; diese Unterscheidung überläßt man am besten einer Jury. Immerhin wird dabei der Zweck und die Absicht des Schriftstellers wesentlich entscheiden müssen; ist die Absicht gut, wenn auch die Ansicht irrig wäre, so sind einige unüberlegte, übel gewählte Ausdrücke nachzusehen oder doch ganz milde zu ahnden.

Es ist ein oft gehörter Satz, daß jeder der beste Ausleger seiner eigenen Worte sey. Ja wohl könnte jeder, wenn er aufrichtig seyn wollte, seine Worte am besten auslegen; aber wer wird sich einbilden, daß jemand die Auslegung vor dem Richter zu seinem eigenen Nachtheil geben werde! Nur wenn der Sinn der Worte zweideutig ist, trittet daher das Auslegungsrecht zum Behufe